

Susanne Lutz

Kommentierungen zu den Landeshochschulgesetzen

– ein Überblick –

Nach Art. 70 Abs. 1 GG steht den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für das Hochschulwesen zu und somit die Möglichkeit zu eigenen Hochschulgesetzen. 1969 wurde dem Bund aber zusätzlich eine Rahmengesetzgebungskompetenz zugestanden, um ein Minimum an einheitlicher Gestaltung im Hochschulbereich zu gewährleisten.¹ Mit dem 1976 verabschiedeten Hochschulrahmengesetz (HRG)² konnte der Bund die „allgemeinen Grundsätze“ des Hochschulwesens regeln³ und prägte so im Wesentlichen das Hochschulrecht. Erst mit der Föderalismusreform 2006 wurde diese Kompetenz des Bundes abgeschafft.⁴ Seither haben die Länder wieder mehr Raum und Eigenverantwortung.⁵ Zwar unterblieb bis heute die Aufhebung des HRG, jedoch ist es gem. Art. 125a Abs. 1 S. 2 GG jederzeit durch Landesrecht ersetzbar. Die Länder machten seit 2006 vermehrt Gebrauch von ihrer Kompetenz und verabschiedeten ihre eigenen Hochschulgesetze.

Innerhalb der letzten zehn Jahre sind in Folge dessen auch meist Kommentierungen der Landeshochschulgesetze erschienen, wenn auch noch nicht für alle Länder. Eigenständige landesrechtliche Kommentarliteratur findet man in allen Bundesländern mit Ausnahme von Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland sowie Schleswig-Holstein und Thüringen.

Kurz nach der Föderalismusreform kam 2007 eine Kommentierung von Andreas Reich heraus, der auf 800 Seiten das Hochschulwesen in *Bayern* ausführlich erläutert. Dabei bezieht er seine vielfältigen Erfahrungen u.a. als Leiter eines Studentenwerks, als Vizerektor einer Universität und als Ministerialbeamter mit ein. 2011 erschien auch für *Sachsen* eine Kommentierung von Frank Nolden, Frank Rottmann, Ralf Brinktrine und Achim Kurz, die sich auf das 2009 novellierte Gesetz über die Hochschulen in Sachsen bezieht.

Lothar Knopp und Franz-Joseph Peine brachten für *Brandenburg* 2012 eine Kommentierung auf 852 Seiten heraus. Neben den umfangreichen Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen des brandenburgischen Hochschulgesetzes sind hier jeweils die entsprechenden Vorschriften der anderen Landeshochschulgesetze mit kurzen Anmerkungen vorangestellt, um diese für die

Auslegung heranziehen und unmittelbar Verbindungen herstellen zu können.

Für das *hamburgische* Hochschulgesetz liegt eine umfassende Kommentierung der Herausgeber Mathias Neukirchen, Ute Reußow und Bettina Schomburg aus dem Jahr 2011 vor, welche sich auf das zuletzt im Juli 2010 novellierte Hochschulgesetz bezieht und umfangreiche Literatur- und Rechtsprechungshinweise für eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Gesetz aufführt.

Eine sehr detaillierte Aufbereitung mit Stand Mai 2015 bietet für *Nordrhein-Westfalen* der dreibändige Kommentar von den Herausgebern Dieter Leuze und Volker Epping auf rund 2600 Seiten. Neben dem Abdruck weiterer landesrechtlicher Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften enthält dieses Werk eine ausführliche Kommentierung des am 1.1.2007 in Kraft getretenen novellierten Hochschulfreiheitsgesetz. Darüber hinaus sind hier Materialien und Kommentierungen zu den vorher geltenden, nun aber aufgehobenen Vorschriften zu finden.

Ebenfalls von 2015 sind die von Georg Sandberger stammende Erläuterungen zum Hochschulgesetz von *Baden-Württemberg*. Sandberger verweist vor den jeweiligen Einzeldarstellungen auf die entsprechende Literatur für das Hochschulrecht in Baden-Württemberg und hat eine Synopse beigefügt, um die Kommentierung auch für die Auslegung anderer landesrechtlicher Hochschulgesetze heranziehen zu können. Zudem findet sich im Handbuch „Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg“ von Volker Haug eine sehr hilfreiche Darstellung aller wesentlichen Fragen zum baden-württembergischen Hochschulrecht.

Ganz aktuell ist 2016 eine vollständige Neukommentierung des *niedersächsischen* Hochschulgesetzes erschienen. Diese Kommentierung von Volker Epping bietet den Lesern auf 1542 Seiten eingehende Erläuterungen zum Hochschulrecht sowie eine ausführliche Darstellung der Entwicklung des Hochschulrechts in Niedersachsen. Anschließend widmet er sich noch einer Kommentierung des niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes.

1 Detmer/Hartmer, Hochschulrecht, ein Handbuch für die Praxis, 2. Aufl. 2011, I., Rn. 44.

2 BGBl. 1976 Teil 1, S. 185.

3 Detmer/Hartmer, Hochschulrecht, ein Handbuch für die Praxis, 2. Aufl. 2011, I., Rn. 45.

4 BT-Drs. 16/6122.

5 Ennuschat/Ulrich, VBl BW, 121, 124.

Einzelne Kommentare stammen noch aus der Zeit vor der Föderalismusreform 2006, wie z.B. die Kommentierung für *Hessen* von Ilse Staff aus dem Jahr 1967, für *Rheinland-Pfalz* die von Hermann Fahse von 1976, sowie für *Sachsen-Anhalt* die von Andreas Reich von 1996. Diese Kommentare sind aufgrund der weiter zurückliegenden Erscheinungsjahre und der teilweise überholten Gesetzeslage nur noch eingeschränkt nutzbar.

Für die Bundesländer, für die bislang kein eigenständiger Kommentar erschienen ist, kann auf den von Max-Emanuel Geis herausgegebenen Kommentar „*Hochschulrecht in Bund und Ländern*“ verwiesen werden. Dieser bietet einen umfassenden Überblick über das gesamte Gebiet des Hochschulwesens und enthält neben der Kommentierung des HRG auch ausführliche Einzeldar-

stellungen der Landesrechte. Die Aktualität der darin enthaltenen Kommentierung für die Bundesländer variiert jedoch stark: sie reicht von älteren Kommentierungen, wie die von 1994 für das Saarland, bis zu einer sehr aktuellen, wie die von 2015 für Thüringen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich das Rechtsgebiet des Hochschulrechts nach der Föderalismusreform 2006 deutlich ausdifferenziert hat. Die Kommentarliteratur zu den einzelnen Landesrechten ist dieser Rechtsentwicklung durch Neuerscheinungen in weiten Teilen gefolgt.

Susanne Lutz ist wissenschaftliche Hilfskraft an der Forschungsstelle für Hochschulrecht und Hochschul-arbeitsrecht der Albert-Ludwigs-Universität.

Bundesland	Landeshochschulgesetz	Kommentar	Herausgeber	Erscheinungsjahr	Umfang in Seiten
Baden-Württemberg	Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg	<i>Kommentar zum Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg</i>	Georg Sandberger	2015 (2. Auflage)	718
Bayern	Bayerisches Hochschulgesetz	<i>Kommentar zum Bayerischen Hochschulgesetz</i>	Andreas Reich	2007 (2. Auflage)	800
Berlin	Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin				
Brandenburg	Brandenburgisches Hochschulgesetz	<i>Handkommentar zum Brandenburgischen Hochschulgesetz</i>	Lothar Kopp und Franz-Joseph Peine	2012 (2. Auflage)	852
Bremen	Bremisches Hochschulgesetz				
Hamburg	Hamburgisches Hochschulgesetz	<i>Praxiskommentar zum Hamburgischen Hochschulgesetz</i>	Mathias Neukirchen, Ute Reußow, Bettina Schomburg	2011	962
Hessen	Hessisches Hochschulgesetz	<i>Das Hessische Hochschulgesetz: Kommentar</i>	Ilse Staff	1967	132
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen	Niedersächsisches Hochschulgesetz	<i>Handkommentar zum Niedersächsischen Hochschulgesetz mit Hochschulzulassungsgesetz</i>	Volker Epping	2016	1542

Bundesland	Landeshochschulgesetz	Kommentar	Herausgeber	Erscheinungsjahr	Umfang in Seiten
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	<i>Kommentar zum Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen</i>	Dieter Leuze und Volker Epping	Mai 2015 (14. Ergänzungslieferung)	Rund 2600
Rheinland-Pfalz	Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz	<i>Kommentar zum Landesgesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz</i>	Hermann Fahse	1976	208
Saarland	Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes				
Sachsen	Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen	<i>Kommentar zum Sächsischen Hochschulgesetz</i>	Frank Nolden, Frank Rottmann, Ralf Brinktrine, Achim Kurz	2011	547
Sachsen-Anhalt	Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalts	<i>Kommentar zum Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt</i>	Andreas Reich	1996	428
Schleswig-Holstein	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein				
Thüringen	Thüringer Hochschulgesetz				
Bundesrecht und alle Bundesländer		<i>Hochschulrecht in Bund und Ländern</i>	Max-Emanuel Geis	Dezember 2015 (44. Ergänzungslieferung)	Rund 3966

